

09. Juli 2019

Abt.	GT	GK	VA	T	A	B	K	V
KZ						Ko		
Kopie/ KZ								

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Boy und Partner  
Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH  
Graf-Stauffenberg-Straße 36  
06618 Naumburg

**Der Landrat**

**Stabsstelle Breitbandausbau/  
Regionalplanung**  
**Untere Landesentwicklungsbehörde**  
Rückfragen an:  
Gabriele Frenzel  
Telefon: 03443 372 225  
Telefax: 03443 372 224  
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
Zimmer-Nr. 113

Ihre Zeichen  
1849-00/Ko

Ihre Nachricht vom  
05.06.2019

Mein Zeichen

Datum  
08.07.2019

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Hier: Bebauungsplan Nr. 9 „Busschnittstelle“ der Gemeinde Meineweh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Meineweh (Stand 23.05.2019) erhielt der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenden Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

**Stabsstelle Breitbandausbau/ Regionalplanung**  
**Untere Landesentwicklungsbehörde**

Im Ergebnis des aktuellen Nahverkehrskonzeptes des Burgenlandkreises soll ein zentraler Knotenpunkt für ein sternförmig verlaufendes Liniennetz geschaffen werden. Zum öffentlichen Personennahverkehr legt der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) die Grundsätze und Ziele fest.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.



Aus planungsrechtlicher Sicht gebe ich folgende Hinweise:

Im Bebauungsplan wurden Flächen auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet, für die ein Gefahrenpotential durch Einwirkungen aus Bodenbelastung besteht.

Die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB ist keine Festsetzung; sie hat Hinweis- und Warnfunktion für die auf die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes folgenden Genehmigungen, Entscheidungen usw..

Im Bebauungsplan ist daher die Kennzeichnung zu präzisieren. D.h., die Art bzw. das Maß der „Störung“ ist konkret zu bezeichnen, so dass die notwendige Anstoßwirkung erzielt wird.

Die Gemeinde kann mögliche Maßnahmen zur Abwehr der Einwirkungen benennen (siehe Begründung S. 13) bzw. auf Grund der Untersuchungen Festsetzungen zu Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) aufnehmen.

### **Behindertenbeauftragte**

Gemäß § 13 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA, vom 16. Dezember 2010, sind bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Bei der Beurteilung der Herstellung von Barrierefreiheit ist der Grundsatz umfassender Barrierefreiheit anzuwenden, wenn sich aus dem vorhandenen oder geplanten Umfeld Anhaltspunkte für eine Frequentierung durch Fußgänger überhaupt oder durch Fußgänger mit Behinderung im Besonderen ergeben.

Bezug nehmend auf die Planungsunterlagen ergeben sich keine weiteren behindertenrelevanten Belange für das oben genannte Bauvorhaben und der Maßnahme kann zugestimmt werden.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

### **Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen**

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Einwände.

### **Umweltamt**

I.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werden von der unteren Naturschutzbehörde folgende Hinweise gegeben:

### Eingriffsregelung

Mit dem o. g. Bebauungsplan werden Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe ergeben sich insbesondere aus der Versiegelung der Fläche.

Die Ermittlung des Eingriffs im bodenordnerischen Konzept erfolgte schlüssig und nachvollziehbar. Es wird in den Unterlagen ein Defizit von 12.815 Wertpunkten festgestellt.

Der Eingriff kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgeglichen werden. Aus diesem Grund sollen externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, die jedoch derzeit noch nicht feststehen. Ohne Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff nicht ausgeglichen.

### Artenschutz

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) ist schlüssig und nachvollziehbar.

Die abgeleitete Vermeidungsmaßnahme VArt3 für die Artgruppe der Vögel ist jedoch nicht vollumfänglich geeignet, die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen. Die VArt3 ist wie folgt zu ergänzen: „Gehölze sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28.02. zu beseitigen oder zurückzuschneiden“.

Die Darstellung der im ASB abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der genannten Ergänzung, als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan stellt sicher, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen tatsächlich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes beachtet und umgesetzt werden.

### Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

## II.

Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfes wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde folgender Korrekturbedarf sowie Bedenken und Berichtigungen der Gemeinde mitgeteilt:

Das Plangebiet umfasst den Nordteil einer Altablagerung (§ 2 (5) Nr.1 und (6) BBodSchG), die im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ unter der Katasternummer 03170 registriert ist. Es handelt sich um eine ehemalige, mit Siedlungsmüll verfüllte Lehmgrube, die überdeckt und nach der Wende begrünt wurde. Soweit wird die Existenz der Altablagerung auch in den Planungsunterlagen wiedergegeben. Allerdings sind die Schlussfolgerungen in Bezug auf die bodenschutzrechtliche Würdigung, die Konsequenzen, die sich für den Planungsgegenstand und deren Umsetzungen ergeben, soweit vorhanden nicht richtig.

### II.1 Kennzeichnung der Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde kann die Abgrenzung der Altablagerung nach Norden im Planentwurf nicht nachvollzogen werden. Der Behörde selbst liegen keine Unterlagen zum Betrieb sowie der Schließung und Überdeckung der Verfüllung vor. Die von der BIUG 08/2018 durchgeführten 6 Rammkernsondierungen lassen die Deponiegrenze im Bereich der RKS 3 und 4 vermuten. Allerdings wird auf anthropogene Auffülle und vermutlich sogar „neue“ Auffülle im Zusammenhang mit dem Bau der Bushaltestelle verwiesen (RKS 2 mit Auffülle von 1,30 m). Im Übrigen wurde in diese Baumaßnahme die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht einbezogen, so dass über die Qualität des verbrachten Materials keine Kenntnisse vorliegen.

Die RKS 5 und 6 wurden definitiv im Ablagerungsbereich der Lehmgrube niedergebracht, wie die Profilansprache zeigt. Mangels Kenntnissen kann auch nicht eingeschätzt werden, wo der Böschungsbereich der alten Lehmgrube beginnt. Inwieweit die im Baugrundgutachten benannte historische Karte den Tatsachen am Standort entspricht, kann ebenfalls nicht bewertet werden.

Es ist Richtigzustellen:

Die Zulässigkeit und Umsetzung der Planung (Altlastverdacht) unterliegt den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und nicht, wie in den Planunterlagen mehrfach dargestellt, dem Abfallrecht (Schwerpunkt „Entsorgung“).

Zur Sicherstellung, dass diese Bestimmungen eingehalten und somit Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermieden oder minimiert werden, sollte die Flächenkennzeichnung auf das gesamte Flurstück ausgedehnt werden und die genaue Definition der Gefahrensituation und daraus resultierender Konsequenzen nicht als „Hinweis 1“ sondern unter den textlichen Festsetzungen wie folgt bestimmt werden: *Aufgrund des Vorhandenseins einer in ihren Ausmaßen nicht abschließend bestimmten Altablagerung sind die gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz notwendigen Maßnahmen spätestens in der Ausführungsplanung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Inanspruchnahme der Fläche Richtung Süden beginnend ab der Linie der RKS 5 und 6 ist sowohl planungsseitig als auch in Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.*

## II.2 Entsorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Unterlagen vorgeschlagene Verfahrensweise, aufgefundenen Müll wieder in die Altablagerung einzubauen (S. 13) gegen geltendes Abfallrecht und Bodenschutzrecht verstößt. Die Altablagerung stellt keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Für die Beseitigung von Abfällen gilt der Anlagenzwang gemäß § 28 (1) KrWG. Anfallender Aushub, der Müllanteile bzw. generell Fremdanteile von mehr als 5% enthält, stellt keinen Boden dar und ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

### II.3

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass seit Januar 2019 die LAGA 20 durch den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ersetzt wurde.

### III.

Dem geplanten Vorhaben stehen unter Beachtung der Hinweise keine immissionsschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegen:

- Für das unmittelbar östlich angrenzende Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd An der B 180/L190 wurden zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor Lärmbeeinträchtigung maximale flächenbezogene Schalleistungspegel festgelegt. Um Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte auszuschließen, sollten für das Plangebiet ebenfalls flächenbezogene Schalleistungspegel festgelegt werden.
- Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll in die bestehende Regenentwässerung eingeleitet werden.  
Vor Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse hinsichtlich Zweck und Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung anzupassen sind.  
Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig an die untere Wasserbehörde zu stellen.

### **Rechts- und Ordnungsamt**

Erkenntnisse über eine Belastung der in den Planbereich einbezogenen Flächen mit Kampfmitteln konnten nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Gleichwohl mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ausgeschlossen werden können.

Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

### **Straßenverkehrsamt**

Als Maßnahme zur Infrastrukturanpassung wird die Errichtung einer Bus-Schnittstelle nahe Schleinitz/Osterfeld im Bereich der Kreuzung L 190/Pretzcher Weg als neuer Busbahnhof mit sechs weiteren Halteplätzen untersucht. Entsprechend der vorgelegten Unterlagen ist vorgesehen die 2017 in Betrieb genommene Haltestelle „Kaufland-Verteilzentrum“ zu integrieren und die vorhandene Wendestelle anzupassen, um die Anfahrt der Schnittstelle von 7 Bussen gleichzeitig zu ermöglichen. Die v.g. Maßnahme erfolgt u.a. auf der Grundlage des ÖPNV-Konzepts 2020.

Zum i.R. stehenden Sachverhalt teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Plangebiet liegt in der unmittelbaren Umgebung der Autobahn – Anschlussstelle Naumburg (Nürnberg – Halle/Leipzig – Berlin), der B 180 Egelndorf – Aschersleben – Hettstedt – Eisleben – Querfurt – Naumburg – Zeitz – Altenburg und der L 190. Diese sehr guten überregionalen Verkehrsanbindungen bilden eine der Voraussetzungen für den Standort der Schnittstelle.

Der Geltungsbereich liegt als „Dreiecksfläche“ zwischen der L190 und der Erschließungsstraße des Bebauungsplans Nr. 2 (hier Zufahrtsstraße zum Parkplatz Kaufland) sowie einem Feldweg (Pretzsch Weg) in Richtung Ortslage Pretzsch. Dabei handelt es sich bei der L 190 um eine Landesstraße in Baulastträgerschaft der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt-Süd (LSBB) sowie um kommunale bzw. private Straßen und Wege. Das Plangebiet befindet sich im Randbereich eines Industrie- bzw. Gewerbestandortes sowie in der Nähe der Orte Pretzsch, Schleinitz und Osterfeld.

Laut Planungsunterlagen ist vorgesehen die verkehrstechnische Erschließung der Schnittstelle über das vorhandene öffentliche Straßennetz zu führen.

Dazu wird empfohlen den gesamten Bereich sowie das Umfeld hinsichtlich

- der Dimensionierung, der Lage und Gestaltung der Fahrwege des ÖPNV (z.B. Zubringerweg von L 190 zur Schnittstelle-Begegnungsverkehr Bus : Bus gewährleisten),
- der Führung des fließenden Individualverkehrs unter Beachtung der Flüssigkeit und Leichtigkeit, der Lage, Gestaltung und Ausstattung von Haltestellen (barrierefrei) sowie deren Zufahrten und Zuwegungen (z.B. von den umliegenden Orten),
- der Gestaltung von Plätzen für den ruhenden Verkehr, der Fußgänger – und Radverkehrsführungen, etc.

einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen.

Zu prüfen ist insbesondere, ob die lichtsignalgeregelten Kreuzungen BAB 9/B180/L190 (beide) sowie der L 190/K2624/Erschließungsstraße hinsichtlich Ihrer Leistungsfähigkeit für das erhöhte Busaufkommen ausgelegt sind.

Das PBefG sieht in § 8 Abs. 3 vor, für alle in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Zielstellung ist in den Planunterlagen zum Ausbau der Haltestellen beachtlich. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wäre ebenso die Anpassung der vorhandenen Bushaltestelle angezeigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung (z.B. Zufahrtsstraße, Zuwegung, Haltestellen und Wendestelle, etc.) verweise ich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (RASt 06, EAÖ etc.). Um den Interessen des Radverkehrs (Radrouten, etc.) zu entsprechen, sollte eine Beteiligung des Burgenlandkreises/Wirtschaftsamt und des ADFC BLK e.V. erfolgen.

Nach § 33 StVO darf Werbung nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen stehen, um Verwechslungen vorzubeugen. Außerdem ist es unzulässig, sie an solchen Stellen anzubringen, wo sie den Straßenverkehr beeinflusst (u.a. müssen Sichtbeziehungen auf Verkehrszeichen gewährleistet sein). Die Werbeanlagen dürfen nicht in den lichten Verkehrsraum hineinragen.

Mit der geplanten Busschnittstelle soll in einem weiteren Schritt der regionale Busverkehr als attraktive Mobilitätsalternative im Landkreis etabliert werden. Auf Grund der verkehrstechnisch günstigen Lage Nahe der BAB 9 könnte sich seitens der Fernbusbetreiber (z.B. FlixBus Linie G 089 Berlin-München) ebenso Interesse an einem Zwischenhalt im i.R. stehenden Bereich ergeben.

Im genannten Bereich wäre ggf. auch der Umstieg vom Kraftfahrzeug in den ÖPNV von Interesse. Parkplätze sind im engeren Umfeld nur für die Mitarbeiter des Kaufland-Logistik Zentrallagers vorhanden.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Burgenlandkreises zu stellen ist (außer Orts).

Die PVG Burgenlandkreis mbH ist zur Berücksichtigung der Belange des Verkehrsunternehmens rechtzeitig bei den Planungen und deren Umsetzung miteinzubeziehen. Dazu sind im Vorab Abstimmungen zu führen.

Konkrete Festlegungen bzw. verbindliche Anordnungen können erst nach Vorlage der betreffenden Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gegebenheiten (ggf. weiterer Sperrmaßnahmen, etc.) erfolgen.

Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Änderung der Beschilderung vorgesehen sein, ist rechtzeitig ein aussagekräftiger Markierungs- und Beschilderungsplan zu erarbeiten und dem Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt zur Bestätigung und zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung (Festbeschilderung) einzureichen.

### **Wirtschaftsamt**

Die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 9 – „Busschnittstelle“ ist im Rahmen der Umsetzung des neuen zukunftssicheren ÖPNV-Konzeptes für den Landkreis unabdingbar, da sie die Errichtung einer Busschnittstelle ermöglicht, die als zentraler Umsteigepunkt das Herzstück des neuen ÖPNV-Konzeptes des BLK bildet. Eine dem ÖPNV-Konzept vorausgegangenen Voruntersuchung des Planungsbüros TRAMP bewertet diese Maßnahme mit hoher Priorität. In der Untersuchung heißt es: „Die einzige große Infrastrukturmaßnahme, welche zwingend für die vollständige Umsetzung des Konzeptes erforderlich ist, ist die Schnittstelle für den ITF-Knoten Schleinitz. Hier ist im Bereich der Kreuzung L190 / Pretzcher Weg ein neuer

Busbahnhof mit sechs Halteplätzen zu bauen. Dieser Maßnahme ist eine sehr hohe Priorität zuzuordnen, sie ist zentral für die Verknüpfung der Linien im zentralen Burgenlandkreis. Erst nach deren Fertigstellung kann für die Linien 784, 797, 810 und 820 und das AST8 die im Konzept vorgesehene Linienführung endgültig umgesetzt werden.“

Die bessere Verknüpfung wichtiger Hauptlinien ist ein zentrales Ziel des neuen ÖPNV-Projektes und soll an der Schnittstelle erfolgen. Dies soll die Anbindung der Mittel- und Grundzentren mit den kleineren Ortschaften im Burgenlandkreis verbessern. Darüber hinaus bietet die neue Schnittstelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verteilzentrums verbesserte Möglichkeiten, ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Auch ist die Erforderlichkeit zum Ausbau der Busschnittstelle im Nahverkehrsplan des Burgenlandkreises für die Jahre 2019 bis 2029 enthalten. Hierin heißt es: „In Hinblick auf zukünftige Veränderungen des Liniennetzes im Burgenlandkreis ist bzgl. der Verknüpfung entscheidend, dass insbesondere noch nicht bestehende Verknüpfungspunkte eingerichtet sowie alle Punkte im Alltag „überwacht“ und dauerhaft beachtet werden (schritt haltend mit Veränderungen beim SPNV). Besondere Bedeutung hat dabei die Schnittstelle am Kaufland Logistik-Center (Kaufland Verteilzentrum), die für den gesamten Regionalverkehr des Burgenlandkreises essentiell ist. Sollten die baulichen Voraussetzungen für zukünftige Verknüpfungsstellen noch nicht vorhanden sein, ist ein Ausbau der Infrastruktur durch den Baulastträger erforderlich.“

#### **Bauamt**

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Thieme

